

Statuten der Lesegesellschaft Wädenswil

Artikel 1

Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Lesegesellschaft Wädenswil“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wädenswil.

Der Verein führt kulturelle Veranstaltungen durch und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Artikel 2

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, so auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Mit dem Beitritt zum Verein anerkennt das Mitglied Statuten und Vereinsbeschlüsse. Artikel 74 und 75 ZGB bleiben vorbehalten.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand kann neue Mitglieder vorläufig aufnehmen, bis diese an der nächsten Mitgliederversammlung definitiv aufgenommen werden.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist ohne Angabe von Gründen möglich. Eine Anfechtung des Ausschlusses ist nicht möglich.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt auf Ende des Vereinsjahres in Kraft.

Artikel 3

Organisation

Die Organe des Vereines sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Kontrollstelle

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4

Mitgliederversammlung: Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Sie beschliesst über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.
- b) Sie wählt den Vorstand und bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin.
- c) Sie wählt die Kontrollstelle.
- d) Sie nimmt Jahresrechnung und Jahresbericht ab und erteilt den geschäftsführenden Organen Entlastung.
- e) Sie beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- g) Sie genehmigt das ihr vom Vorstand jährlich vorzulegende Budget.
- h) Sie beschliesst über die Anträge von Vorstand und Mitgliedern.

Artikel 5

Mitgliederversammlung: Einberufung und Beschlussfassung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand jährlich innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und spätestens 2 Wochen vor der Versammlung an alle Mitglieder.

Anträge für die Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen oder deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Die Anzahl Stimmberechtigter wird vom/von der Versammlungs-Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung festgestellt.

Ausserordentliche Versammlungen können durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Nach Eingang eines solchen Begehrens ist die Mitgliederversammlung innert 2 Monaten einzuberufen.

Artikel 6

Vorstand: Zusammensetzung, Amtsdauer, Rücktritt

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 2 Vereinsmitgliedern zusammen; er konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Ein Rücktritt als Vorstandsmitglied muss dem Präsidenten oder der Präsidentin mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Der Rücktritt als Präsident oder als Präsidentin muss den übrigen Vorstandsmitgliedern ebenfalls mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt werden.

Artikel 7

Vorstand: Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Er vertritt den Verein nach innen und nach aussen.
- b) Er erstellt Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht.
- c) Er verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Zeichnungsberechtigung.
- d) Er ist zuständig für das Vorbereiten, Durchführen und Protokollieren der Mitgliederversammlung.
- e) Der Vorstand ist Mitgliedern und Öffentlichkeit gegenüber verantwortlich für Umfang und Qualität des Veranstaltungs-Programms.
- f) Bei Bedarf setzt er eine Arbeitsgruppe ein zum Planen und Durchführen der Veranstaltungen.
- g) Er entscheidet über die provisorische Aufnahme von Neumitgliedern.

Artikel 8

Vorstand: Sitzungen, Einberufung, Beschlussfassung

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei oder mehr Vorstandsmitglieder können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Vorstandsbeschluss wird mit der Stimmenmehrheit aller an der Sitzung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Artikel 9

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von zwei Rechnungsrevisoren gebildet, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

Die Kontrollstelle prüft die Buchführung der Lesegesellschaft und legt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

Die Amtsdauer der Kontrollstelle beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind unbeschränkt wieder wählbar.

Artikel 10

Mittel und Haftung

Die finanziellen Mittel zum Verfolgen des Vereinszwecks setzen sich wie folgt zusammen:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Spenden und Gönnerbeiträge
3. Erlös aus Veranstaltungen
4. Sponsoring und Werbeeinnahmen
5. Beiträge der Stadt Wädenswil

Überschüsse der Jahresrechnung werden für kommende Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten eingesetzt. Eine Aufteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag wird pro Kalenderjahr erhoben. Bei Nichtbezahlung desselben erlischt die Mitgliedschaft.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Forderungen gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

Artikel 11

Statutenänderungen

Über Statutenänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Eine Beschlussfassung über eine nicht in der Traktandenliste der Mitgliederversammlung angekündigte Statutenänderung ist nicht zulässig.

Artikel 12

Auflösung des Vereins

Über Auflösung und Liquidation des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sie wählt auch die Liquidatoren.

Der nach einer Vereinsauflösung allenfalls verbleibende Rest des Vereinsvermögens ist einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Das Archiv fällt nach der Auflösung der Stadt Wädenswil zu.

Artikel 13

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Artikel 14

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 28. März 2003. Sie wurden durch die Mitgliederversammlung vom 23. März 2013 angenommen und treten sofort in Kraft.